

Reglement über die Bildung von Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Gültig ab 19. September 2019

Genehmigt durch den Vorstand am 19. September 2019

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	1
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 2 Grundsätze	1
B. Bildung von Vorsorgekapitalien	2
Art. 3 Vorsorgekapitalien	2
C. Bildung von Rückstellungen	3
Art. 4 Rückstellung für Tarifumstellung Rentenbeziehende	3
Art. 5 Rückstellung für Tarifumstellung Aktive	3
Art. 6 Rückstellung überhöhter Umwandlungssatz	3
Art. 7 Rückstellung Teuerungsfonds	4
Art. 8 Rückstellung PKRück	4
Art. 9 Weitere technische Rückstellungen	4
Art. 10 Nicht-technische Rückstellungen	4
D. Bildung von Wertschwankungsreserven	5
Art. 11 Zweck und Bestimmung der notwendigen WSR	5
E. Ausweis von freien Mitteln	5
Art. 12 Entstehung und Verwendung	5
F. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	6
Art. 13 Änderungen	6
Art. 14 Inkrafttreten	6

A. Allgemeines

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- Grundlagen ¹ In Ausführung von Art. 48 und Art. 48e BVV2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) und Art. 4 Abs. 8 des Geschäfts- und Organisationsreglements erlässt der Vorstand das vorliegende Reglement.
- Zweck ² Das Reglement regelt die Bildung der Vorsorgekapitalien, der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven sowie die Verwendung der freien Mittel der Zuger Pensionskasse.

Art. 2 Grundsätze

- Passiv-Positionen ¹ Die folgenden Passiv-Positionen werden gebildet und in der Jahresrechnung der Zuger Pensionskasse ausgewiesen:
- a. Vorsorgekapital der aktiven Versicherten,
 - b. Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden,
 - c. technische Rückstellungen,
 - d. nicht-technische Rückstellungen,
 - e. Wertschwankungsreserve sowie
 - f. freie Mittel.
- Reihenfolge der Äufnung ² Zuerst werden die Vorsorgekapitalien, die technischen Rückstellungen und die nicht-technischen Rückstellungen gemäss nachfolgenden Bestimmungen geäufnet. Danach ist die Wertschwankungsreserve bis zu ihrer festgelegten Zielgrösse zu bilden. Erst dann können freie Mittel ausgewiesen werden.
- Stetigkeit ³ Die Bildung und die Auflösung von Rückstellungen folgt dem Grundsatz der Stetigkeit.
- Bilanzierungsmethode ⁴ Die Jahresrechnung ist nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse zu erstellen. Künftige Zu- und Abgänge von versicherten Personen werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Vorsorgekapitalien erfolgt nach der statischen Methode, d. h. künftige Änderungen des versicherten Lohns oder der laufenden Renten werden nicht berücksichtigt.

B. Bildung von Vorsorgekapitalien

Art. 3 Vorsorgekapitalien

- Berechnung
Vorsorgekapital
- ¹ Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden wird jährlich bestimmt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse.
- Versicherungs-
technische
Grundlagen
- ² Die massgebenden Versicherungstabellen sowie die Höhe des technischen Zinssatzes werden im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen. Auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge können diese an aktuellere Grundlagen angepasst werden.
- Vorsorgekapital
aktive Versicherte
- ³ Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht mindestens der Summe der Austrittsleistungen.
- Vorsorgekapital
Rentenbezie-
hende
- ⁴ Das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden entspricht dem zur Deckung der Leistungen notwendigen Deckungskapital. Das Vorsorgekapital für die anwartschaftlichen Ehegatten- und Lebenspartnerrenten wird kollektiv bestimmt. Den Kinderrenten wird ein Schlussalter von 25 Jahren zu Grunde gelegt.

C. Bildung von Rückstellungen

Art. 4 Rückstellung für Tarifumstellung Rentenbeziehende

Zweck	¹ Die Rückstellung Tarifumstellung der Rentenbeziehenden wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der angewendeten technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen.
Berechnung und Bildung	² Für die angenommene Zunahme der Lebenserwartung wird eine Rückstellung von jährlich 0.5 % der Vorsorgekapitalien der Alters- und Ehegattenrenten gebildet.
Auflösung	³ Die Rückstellung wird bei einem Wechsel der technischen Grundlagen aufgelöst und dient der Finanzierung der Kosten der Aktualisierung der Rechnungsgrundlagen.

Art. 5 Rückstellung für Tarifumstellung Aktive

Zweck	¹ Die Rückstellung Tarifumstellung Aktive wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen.
Berechnung und Bildung	² Für die angenommene Zunahme der Lebenserwartung wird eine Rückstellung von jährlich 0.5 % der Vorsorgekapitalien der aktiven und invaliden Versicherten, welche innerhalb der nächsten 10 Jahre das ordentliche Pensionsalter erreichen, gebildet.
Auflösung	³ Die Rückstellung wird bei einem Wechsel der technischen Grundlagen aufgelöst und dient der Finanzierung der Kosten der Aktualisierung der Rechnungsgrundlagen.

Art. 6 Rückstellung überhöhter Umwandlungssatz

Zweck	¹ Die Rückstellung überhöhter Umwandlungssatz wird zwecks Vorfinanzierung der Pensionierungsverluste wegen der Anwendung eines im Vergleich zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz zu hohen reglementarischen Satzes gebildet.
Berechnung und Bildung	² Die Höhe der Rückstellung entspricht den zu erwartenden Pensionierungsverlusten derjenigen aktiven Versicherten, welche innerhalb der nächsten 10 Jahre das ordentliche Schlussalter erreichen werden. Sofern die Kosten der Pensionierungsverluste durch eine Zusatzfinanzierung nachweislich gedeckt sind, ist keine solche Rückstellung vorzusehen.

Art. 7 Rückstellung Teuerungsfonds

Äufnung durch Arbeitgebende	¹ Bis zum Wegfall der Staatsgarantie gemäss § 5 Abs. 3 des PKG (Pensionskassengesetz) leisten die Arbeitgebenden den Beitrag gemäss § 4 Abs. 6 PKG in den Teuerungsfonds.
Äufnung durch freie Mittel	² Nach dem Wegfall der Staatsgarantie gemäss § 5 Abs. 3 PKG wird der Teuerungsfonds nach Art. 36 Abs. 1 des Vorsorgereglements durch freie Mittel gespeist.
Zuweisung von Mitteln	³ Der Vorstand weist dem Teuerungsfonds zusätzlich die jeweils notwendigen Mittel zu, um einen angemessenen Teuerungsausgleich zu gewährleisten sofern die finanzielle Lage dies zulässt.
Verwendung der Mittel	⁴ Ein vom Vorstand erlassenes Reglement regelt die Verwendung der Mittel des Teuerungsfonds

Art. 8 Rückstellung PKRück

Zweck	¹ Zur Absicherung von ausserordentlichen Versicherungsrisiken wird bei der PKRück eine Kundenrisikoreserve geführt.
Berechnung und Bildung	² Die Höhe der Kundenrisikoreserve wird versicherungstechnisch durch die PKRück bestimmt.
Auflösung	³ Die Rückstellung PKRück wird bei einer Reduktion der Kundenrisikoreserve entsprechend aufgelöst.

Art. 9 Weitere technische Rückstellungen

Zweck	¹ Beinhaltet der Vorsorgeplan Leistungen, die durch die reglementarische Finanzierung nicht ausreichend gedeckt sind, wird dafür eine entsprechende Rückstellung vorgesehen. Darunter fallen beispielsweise Rückstellungen für Besitzstandsgarantien. Zusätzlich sind bereits bekannte oder absehbare Verpflichtungen, wie z.B. die mit einer beabsichtigten Senkung des technischen Zinssatzes verbundenen Kosten, angemessen zu berücksichtigen.
Höhe	² Die Höhe dieser Rückstellungen wird gemäss Vorgabe des Experten für berufliche Vorsorge bestimmt und sowohl in der Jahresrechnung als auch im versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesen.

Art. 10 Nicht-technische Rückstellungen

Begriff	Als nicht-technisch gelten Rückstellungen, die nicht direkt der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen dienen, beispielsweise eine Rückstellung für Prozessrisiken.
---------	--

D. Bildung von Wertschwankungsreserven

Art. 11 Zweck und Bestimmung der notwendigen WSR

- Zweck ¹ Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die langfristige Vorsorgezielsetzung zu stützen.
- Berechnung
Zielgrösse ² Die Bestimmung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve erfolgt nach einer finanzmathematischen Methode, welche auf dem Value-at-Risk (VaR) basiert. Der VaR beschreibt den maximal möglichen Verlust, der bei einer bestimmten Investitionsdauer und einem gegebenen Sicherheitsniveau auftreten kann. Die Zielgrösse wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet.
- Rechnungslegung ³ Die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven richtet sich nach Swiss GAAP FER 26 analog zu vollkapitalisierten Vorsorgeeinrichtungen.

E. Ausweis von freien Mitteln

Art. 12 Entstehung und Verwendung

- Begriff ¹ Freie Mittel entstehen erst nach vollständiger Dotierung der technischen Rückstellungen und nach vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve im erforderlichen Umfang (Erreichen der Zielgrösse).
- Verwendung ² Die freien Mittel können unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und weiterer gesetzlicher Vorschriften für Zusatzverzinsungen, Beitragsreduktionen, Leistungsverbesserungen und die Speisung des Teuerungsfonds verwendet werden. Bei Leistungsverbesserungen der Rentenbeziehenden können die Bedingungen zum Zeitpunkt der Pensionierung, wie die Höhe des Umwandlungssatzes sowie die bisherigen Anpassungen, berücksichtigt werden. Der Entscheid über die Verwendung der freien Mittel liegt beim Vorstand.

F. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 13 Änderungen

Änderungen ¹ Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kassenzwecks vom Vorstand geändert werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement wurde vom Vorstand mit Beschluss vom 19. September 2019 genehmigt. Es tritt mit Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Ersatz ² Die vorliegende Fassung des Reglements über die Bildung der Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven ersetzt das Reglement über die Bildung von Wertschwankungsreserven und Rückstellungen vom 15. Juni 2011

Der Vorstand

Zug, 19. September 2019

Christoph Schwerzmann

Präsident

Heinz Tännler

Vizepräsident

© Zuger Pensionskasse / 19. September 2019